

Kein Freibrief

Ich sah das am Heck eines Lastwagens befestigte und auf nebenstehendem Bild ersichtliche Schild. Hat dieser Hinweis für mich als Hinterherfahrenden irgendeine Relevanz? Mir ist schon klar, dass ich den notwendigen Sicherheitsabstand einzuhalten habe. Jedoch muss meiner Meinung nach der LKW-Fahrer seine Ladung so sicher verstauen, dass nachfolgende Autos nicht beschädigt oder deren Insassen gefährdet werden.

Hans Kefer
per e-mail

**Dazu D.A.S-Juristin
Mag. Gabriele Burda:**

Das Schild ist ein reines Hinweisschild und haftungsrechtlich kein „Freibrief“. Der LKW-Lenker muss sich daher trotzdem vergewissern, ob seine Ladung ordnungsgemäß verstaut ist damit keine Teile der Ladung auf nachfolgende Fahrzeuge fallen können und niemanden gefährden oder schädigen. Fällt ein Stein von einem mit Kies beladenen Fahrzeug, so haftet grundsätzlich der LKW-Lenker oder -Halter für eine dadurch zerstörte Windschutzscheibe.

Keine Haftung tritt ein, wenn ein Stein nur durch ganz gewöhnliches Fahren ohne irgendein Verschulden des Lenkers weggeschleudert bzw. aufgewirbelt wird. Hier ist laut OGH weder eine Haftung beim Lenker noch beim Halter anzunehmen.



Die Tafel am Heck ist kein Freibrief für den LKW-Fahrer

Dieser Grundsatz gilt jedoch dann nicht, wenn z.B. wegen überhöhter Geschwindigkeit eines Entgegenkommenden, noch dazu auf einer Straße mit winterlichen Fahrbahnverhältnissen, ein Stein hochgeschleudert und dadurch Schaden angerichtet wird. Laut Höchstgericht muss ein Autofahrer wissen, dass im Winter auf einer Straße trotz Räumung Schnee- und Eisteile verbleiben und dass sich im Streugut auch Steine und Schlackenteile befinden können.

Was die Beweisfrage betrifft, stellen die Versicherungen und auch die Gerichte hohe Anforderungen. So reicht allein die Tatsache nicht aus, dass ein mit Steinen beladener Lkw vorausfuhr. Der Geschädigte muss auch durch Zeugen oder den Stein selbst beweisen können, dass dieser beispielsweise von der Ladefläche des Lkw heruntergefallen war.

70 trotz Ortseinfahrt

Immer wieder sehe ich in einem deutlichen Abstand vor Ortstafeln Geschwindigkeitsbeschränkungen, auf z.B. 70 km/h. Ist es dann erlaubt, mit 70 km/h in der Ortschaft weiter zu fahren, bis der 70er wieder aufgehoben

wird? Wenn ja, wie weit vor dem Ortsschild darf die 70er-Tafel stehen, damit 70 km/h in der Ortschaft weiter gelten?

Walter Gerder
9020 Klagenfurt

**Dazu D.A.S-Juristin
Mag. Gabriele Burda:**

Der VwGH hat 1974 entschieden: „Die durch ein Verbotsschild nach §52 Z 10a StVO festgesetzte Geschwindigkeitsbeschränkung (= erlaubte Höchstgeschwindigkeit) wird nicht durch ein nachfolgendes Hinweiszeichen „Ortstafel“ außer Kraft gesetzt. Wohl aber wird die bestimmte Höchstgeschwindigkeit durch ein weiteres, eine andere Geschwindigkeit aufzeigendes Verbotsschild aufgehoben“.

Es gibt daher keine Richtlinie, wie weit vor der Ortstafel die 70 km/h-Beschränkung stehen muss, damit man im Ort auch 70 km/h fahren darf. Es wird nur darauf abgestellt, ob durch ein nachfolgendes Verbotsschild (z. B. direkt auf der Ortstafel oder im Ort selbst, z. B. 50 km/h) die 70 km/h-Beschränkung aufgehoben wird oder nicht.